



**Gesellschaft für
Naturkunde e.V.**
Braunschweig

SATZUNG

§ 1

Zur Förderung des Staatlichen Naturhistorischen Museums in Braunschweig bilden naturkundlich Interessierte eine „Gesellschaft für Naturkunde“.

Die Gesellschaft führt den Untertitel „Vereinigung zur Förderung des Staatlichen Naturhistorischen Museums und der naturwissenschaftlichen Bildung“.

Ihre Aufgabe ist es das öffentliche Interesse und Verständnis für die Arbeit und die Sammlungen des Museums zu wecken und zu unterstützen bspw. durch:

- Förderung der Aktivitäten und Veranstaltungen des Museums
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sammlungsankäufe
- Allgemeine naturkundliche Bildung und Vermittlungsarbeit

§ 2

Die Gesellschaft bildet einen eingetragenen Verein. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, der Wissenschaft dienende Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.

§ 3

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden und
- dem/der Kassenwart/in.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind jede/r allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal von den Vorsitzenden einberufen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder digital abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung hat den Rechnungsabschluss des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres nach Prüfung durch zwei von ihr alle zwei Jahre zu wählende Mitglieder zu genehmigen und den Vorstand zu entlasten. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vorsitzenden sollen für die Mitgliederversammlung einen Schriftführer oder eine Schriftführerin bestimmen.

§ 5

Satzungsänderungen müssen von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 6

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, dem/der 1. und/oder 2. Vorsitzenden, dem Vorstand oder dem wissenschaftlichen Beirat (siehe § 7) beantragt werden. Die Versammlung muss innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

§ 7

Die unbefristet angestellten Wissenschaftler/innen des Museums bilden einen Beirat, der zusammen mit dem Vorstand und den Leitungen der Arbeitsgemeinschaften die öffentliche Bildungsarbeit der Gesellschaft plant und organisiert. Wird ein Beiratsmitglied in den Vorstand gewählt, dann wird ein anderes Mitglied der Gesellschaft durch den Vorstand für den betreffenden Zeitraum in den Beirat vorgeschlagen. Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bedarf zu Ausgaben, die im Einzelfall 500,- € übersteigen, der mehrheitlichen Zustimmung des Beirates.

§ 8

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft wird durch Abgabe einer unterschriebenen Beitrittserklärung beantragt, die der Vorstand durch Ausstellung eines Mitgliedsausweises bestätigt.

Mitglieder, die zwei Jahre ihren Beitrag nicht bezahlt haben oder sich vereinschädigend verhalten haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Widerspruch der Betroffenen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende gekündigt werden.

§ 9

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Arbeitslose und Empfänger/innen von Sozialleistungen zahlen gegen jährlichen Nachweis einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Wer zu einer Ermäßigung berechtigt ist, entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat. Eine Familienmitgliedschaft zu gesondertem Beitrag ist möglich.

Korporative Mitgliedschaften von Behörden, Vereinen, Betrieben etc. mit besonderer Beitragsvereinbarung sowie lebenslange Mitgliedschaften sind möglich. Über die Höhe des Beitrages bei einer korporativen oder lebenslangen Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes oder des wissenschaftlichen Beirates vom Beitrag befreite Ehrenmitglieder ernennen.

§ 11

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Staatliche Naturhistorische Museum in Braunschweig, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 17.01.1960, dem Gründungstag der Gesellschaft, errichtet und letztmalig am 08.03.2023 geändert. In der vorliegenden Form wurde sie am 18.07.2023 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.



Gesellschaft für Naturkunde e.V.

Pockelsstraße 10
38106 Braunschweig

kontakt@gfn-bs.de

www.gfn-bs.de